

# Sammlung der Rechtsprechung

### Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Januar 2012 – Italien/Kommission

#### (Rechtssache T-135/07)

"Gesundheitspolizei — Vogelgrippe — Italienischer Geflügelfleischmarkt — Antrag der italienischen Behörden, Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes zu erlassen — Ablehnende Entscheidung der Kommission"

- 1. Landwirtschaft Gemeinsame Marktorganisation Geflügelfleisch Diskriminierende Unterscheidung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern Verbot Umfang Ermessen der Unionsorgane im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik Gerichtliche Nachprüfung Umfang (Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 EG, Verordnung Nr. 2777/75 des Rates, Art. 14) (vgl. Randnrn. 53-57, 68-69)
- 2. Landwirtschaft Gemeinsame Marktorganisation Geflügelfleisch Maßnahmen zur Marktstützung im Sektor Eier Entscheidung der Kommission, mit der der Erlass von Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarkts abgelehnt wurde Entscheidung, die zwischen den durch die Vernichtung von eintägigen Küken und den durch bereits bebrütete Bruteier entstandenen wirtschaftlichen Verlusten unterscheidet Diskriminierungsverbot Verstoß (Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 EG, Verordnung Nr. 2777/75 des Rates, Art. 14, Verordnung Nr. 2102/2004 der Kommission) (vgl. Randnrn. 87-89, 98-99)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarkts nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) zu erlassen, abgelehnt wurde

#### **Tenor**

- 1. Die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2007, mit der der Antrag der Italienischen Republik, Sondermaßnahmen zur Stützung des italienischen Geflügelfleischmarkts nach Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch zu erlassen, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
- 2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.



ECLI:EU:T:2012:6